

Übersicht der verschiedenen Anträge der Verbandsvertretung

Anträge und Änderung der Tagesordnung

- (1) Änderungen und Abweichungen von der mit der Einladung versendeten Tagesordnung bedürfen eines Beschlusses der Verbandsvertretung. Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung, die die Vorsitzende/der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag zur Erledigung bringt.
- (2) Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Versammlungsleitung unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen.
- (3) Anträge, die durch Beschluss erledigt sind, dürfen in derselben Form und Art für die Dauer von einem Jahr nicht erneut gestellt werden, es sei denn, es hat sich Wesentliches an der Sachlage geändert.
- (4) Anträge werden unterschieden in Anträge von Presbyterien, Kirchenkreisen und von den von der Verbandsvertretung berufenen ständigen Ausschüssen vor der Sitzung (siehe § 10a) und Anträge während der Sitzung (siehe § 10b).

(Quelle: § 10 der Geschäftsordnung der Verbandsvertretung)

Anträge vor der Sitzung

- (1) Anträge von Presbyterien, Kirchenkreisen und von den von der Verbandsvertretung berufenen ständigen Ausschüssen sind bis mindestens vier Wochen vor der Versammlung in Form eines Protokollbuchauszuges bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (2) Der Vorstand prüft, ob die Anträge form- und fristgerecht eingegangen sind und setzt sie bei gegebener Zuständigkeit nachträglich auf die Tagesordnung. Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind hiervon zu unterrichten.

(Quelle: § 10a der Geschäftsordnung der Verbandsvertretung)

Anträge während der Sitzung

- (1) Anträge während der Sitzung (Zusatz-, Gegen- oder Initiativanträge) sind mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung (siehe § 10c) schriftlich der Sitzungsleitung zu überreichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nicht vor der Abstimmung zurückgenommen werden. Eine Wiederaufnahme durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Derartige Anträge können zu jedem Tagesordnungspunkt vor der Durchführung der Abstimmung gestellt werden.

- (2) Zuerst wird über Zusatzanträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, abgestimmt. Danach wird über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar in der Gestalt, welche er durch die Vorabstimmung erhalten hat.
- (3) Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge oder Gegenanträge denjenigen vor, welche eine mindere Abweichung von dem Hauptantrag bezwecken.

(Quelle: § 10b der Geschäftsordnung der Verbandsvertretung)

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, und gelangen, nachdem höchstens noch zwei Rednerinnen/Redner hierzu gehört worden sind, unverzüglich zur Abstimmung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a) Beendigung der Sitzung
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - c) Schluss der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt
 - d) Schluss der Rednerliste
 - e) Vertagung der Sitzung
 - f) Unterbrechung der Sitzung
 - g) Verweisung an einen Ausschuss
 - h) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen.
- (4) Wird einem Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt.
- (5) Wird der Schluss der Rednerliste oder Vertagung beantragt, nennt die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben, und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen. Nach Schluss der Beratung darf das Wort nur noch zur Geschäftsordnung erteilt werden. Bei Annahme des Vertagungsantrages sind die eingegangenen Wortmeldungen erledigt. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste erhält die Berichterstatterin/der Berichterstatter oder die Antragstellerin/der Antragsteller das Schlusswort.
- (6) Bei Antrag eines einzelnen Mitgliedes auf Unterbrechung kann die Verbandsvertretung oder die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter beschließen, die Sitzung für einen bestimmten Zeitraum zu unterbrechen.

(Quelle: § 10c der Geschäftsordnung der Verbandsvertretung)